

**Anmerkung zur Entscheidung des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom
22. Februar 2007 – 11 LB 307/06 -**

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 22. Februar 2007 -11 LB 307/06- u.a. ausgeführt, dass der Kläger auch die Kosten der Inhaftierung seiner minderjährigen Tochter in Abschiebungshaft zu tragen habe. Die Inhaftierung der minderjährigen Tochter des Klägers in Abschiebungshaft sei rechtmäßig gewesen, weil mildere und weniger einschneidende Maßnahmen als die gemeinsame Unterbringung der Tochter mit ihrer Mutter in der Haftanstalt nicht in Betracht gekommen seien. Dass im Haftantrag der Ausländerbehörde wie auch in der Haftentscheidung des Amtsgerichts die Frage der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung des Kindes nicht geprüft worden sei, sei unerheblich, so das OVG, da eine mildere und weniger einschneidende Maßnahme als die Unterbringung der minderjährigen Tochter mit ihren Eltern von vornherein nicht in Betracht gekommen sei.

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Lüneburg vom 22. Februar 2007 wurde Beschwerde eingelegt. Gerügt wurde u.a., dass die Entscheidung des OVG vom 22. Februar 2007 mit der im gleichen Verfahren zuvor ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2005 – 1 C 15.04 – nicht zu vereinbaren sei. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 14. Juni 2005 die Sache u.a. wegen fehlender Feststellungen zur Rechtmäßigkeit der Inhaftierung der minderjährigen Tochter des Klägers zurückverwiesen und ausgeführt, dass gegen Minderjährige Abschiebungshaft nach insofern gefestigter Rechtsprechung nur dann verhängt werden dürfe, wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen und *„sowohl die haftantragstellende Behörde wie auch das Haftgericht derartige mildere Mittel geprüft und abgelehnt haben“*. Ob im vorliegenden Fall diese mildereren Maßnahmen von der Ausländerbehörde und dem Amtsgericht geprüft und mit Recht als ungeeignet verworfen worden seien, sei vom Berufungsgericht noch zu prüfen, so das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 14. Juni 2005.

Gem. § 144 Abs. 6 VwGO hat das Gericht, an das das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat, seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen. Hiergegen hat das OVG Lüneburg im Urteil vom 22. Februar 2007 eindeutig verstoßen, indem es die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur minderjährigen Haft schlicht ignorierte.

Da das Bundesverwaltungsgericht gem. § 133 Abs. 6 VwGO bei einem derartigen Verfahrensmangel das angefochtene Urteil bereits im Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen kann, nicht aber in der Sache selbst „durchentscheiden“ kann, war vom Bundesverwaltungsgericht vorgeschlagen worden, das Beschwerdeverfahren durch einen Vergleich zu beenden, demnach die beklagte Ausländerbehörde den Kläger von den Abschiebungshaftkosten betreffend seiner minderjährigen Tochter freistellt. Entsprechender Vergleichsvorschlag des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2007 liegt der Anlage 1 bei. Sowohl die Beklagte als auch der Kläger haben diesen Vergleichsvorschlag angenommen, woraufhin das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 26. Juli 2007 eingestellt wurde, Anlage 2.

Es bleibt also dabei, dass Abschiebungshaft gegen Minderjährige nur dann rechtmäßig ist, wenn bereits im Haftantrag wie auch im Haftbeschluss ausdrücklich darlegt und geprüft wird, dass /warum weniger einschneidende Maßnahmen als Haft nicht in Betracht kommen.

Hannover, 10.08.2007

Fahlbusch
Rechtsanwalt